

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

vom 29.09.2025 im Ratssaal

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesend:

Vorsitzender

Bürgermeister Matthias Burth

Gemeinderäte

Marcel Baur
Thomas Beck
Prof. Dr. Ernst Deuer
Pierre Groll
Jochen Haas
Michael Halder
Kurt Harsch
Oliver Jöchle
Eckard Lehmann
Rainer Marquart
Stefan Maucher
Klaus Merk
Ralf Michalski
Gabi Schmotz
Franz Thurn
Britta Wekenmann-Arnold

Verwaltung

Rebecca Metzler

Ortsvorsteher/in

Manfred Frey
Bernhard Metzler
Margit Zinser-Auer

Schriftführer/in

Brigitte Thoma

Abwesend:

Gemeinderäte

Niklas Gentner	entschuldigt
Robert Rothmund	entschuldigt

Verwaltung

Günther Blaser, Silke Johler

Tagesordnung

Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Nachrücken von Herrn Eckard Lehmann in den Gemeinderat - Feststellung von Hinderungsgründen - Verpflichtung als Stadtrat
Vorlage: 20/065/2025
- 5 Nachbesetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien
Vorlage: 20/066/2025
- 6 Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark Lippertsweiler"
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der ÖffentlichkeitVorlage: 10/053/2025
- 7 Bebauungsplan "Solarpark Lippertsweiler"
 1. Zustimmung zum Planentwurf
 2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der ÖffentlichkeitVorlage: 10/052/2025
- 8 Beschaffung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems (DMS) und Einführung der E-Akte bei der Stadt Aulendorf
Vorlage: 20/056/2025/1
- 9 Erlass einer Aussenbereichssatzung für den Ortsteil Blönried-Steinenbach; Aufstellungsbeschluss
Vorlage: 10/058/2025
- 10 "Windelsäcke" - Künftige Übernahme der Kosten durch die Stadt Aulendorf
Vorlage: 30/063/2025
- 11 Verschiedenes
- 12 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Beschluss-Nr. 1

Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Beschluss-Nr. 2

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse,
Protokoll**

Schreiben Gemeindetag Baden-Württemberg

Bürgermeister Burth weist auf das Schreiben von Herrn Jäger, Präsident des Gemeindetages Baden-Württemberg hin. Das Schreiben wurde im Vorfeld an die Mitglieder des Gemeinderates versandt.

Sanierungsmaßnahmen auf dem Friedhof

Die Sanierung des Daches der Aussegnungshalle und des ersten Teils der Friedhofmauer am Steinenbacher Weg werden ab Oktober beginnen.

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Aus der Sitzung vom 28.07. sind keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekannt zu geben.

Beschluss-Nr. 3

Einwohnerfragestunde

Herr Andreas Laux, Lippertsweiler hat Fragen zum Solarpark in Lippertsweiler: Die Hofkammer Württemberg hat mehrere Flächen mit unterschiedlichen Böden gelistet. Aktuell werden die guten Böden mit dem Solarpark in Lippertsweiler überplant. Herr Laux möchte wissen, warum nicht die weniger guten Böden mit einem Solarpark bebaut werden. Die Standortalternativenprüfung beinhaltete auch Flächen der Hofkammer mit 100 m Abstand zur Wohnbebauung.

BM Burth antwortet, dass die Standortalternativenprüfung der Stadt Aulendorf mit den damaligen Kriterien des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben erfolgte. Letztlich bleibt es aber den Grundstückseigentümern überlassen, welche Flächen er tatsächlich überplanen möchte, sofern die Fläche in der Standortalternativenprüfung als geeignet eingestuft ist.

Herr Berthold Laux, Lippertsweiler betont ebenfalls, dass die anderen Flächen der Hofkammer mit nicht so guter Bodenqualität besser geeignet wären. Da sie direkt betroffen sind, möchte er wissen, ob sie eine Entschädigung erhalten würden. Auch die Betreiber der Alpakafarm mit Wanderungen sind auf eine unverbaute schöne Landschaft angewiesen, die nicht mit PV-Anlagen verbaut ist. Herr Laux sieht darin eine Verschlechterung der Lebensqualität. Außerdem sei zu befürchten, dass die Immobilienwerte sinken.

BM Burth antwortet, dass der Ausbau der erneuerbaren Energie die Landschaften verändern und sich Betroffenheiten nicht vermeiden lassen. Der Gesetzgeber sieht keine Entschädigungen vor.

Eine Bürgerin äußert die Meinung, dass es ausschließlich ums Geld ginge, da der Solarpark ertragreicher als die Landbewirtschaftung sei.

BM Burth teilt mit, dass der Punkt der regionalen Lebensmittelproduktion bei der Standortalternativenprüfung berücksichtigt wurde.

Beschluss-Nr. 4

Nachrücken von Herrn Eckard Lehmann in den Gemeinderat - Feststellung von Hinderungsgründen - Verpflichtung als Stadtrat
Vorlage: 20/065/2025

Durch den plötzlichen Tod von Stadträtin Karin Halder muss dieses Mandat nachbesetzt werden.

Als erster Ersatzbewerber für das Bündnis Umwelt und Soziales (BUS) wurde bei der Kommunalwahl am 09.06.2024 Herr Matthias Holzapfel festgestellt. Herr Holzapfel hat mitgeteilt, dass er aufgrund beruflicher Veränderungen das Mandat aus zeitlichen Gründen nicht wahrnehmen kann.

Als nächster Ersatzbewerber des BUS wurde Herr Eckard Lehmann festgestellt. Herr Lehmann hat mitgeteilt, dass er als Nachrücker zur Verfügung steht.

Ein Hinderungsgrund nach § 29 GemO besteht nach heutigem Kenntnisstand nicht, so dass Herr Lehmann als Stadtrat nachrücken und verpflichtet werden kann.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Bei Herrn Eckard Lehmann liegt kein Hinderungsgrund nach § 29 GemO vor.**
- 2. Herr Eckard Lehmann rückt für Frau Karin Halder in den Gemeinderat der Stadt Aulendorf nach.**

Beschluss-Nr. 5

Nachbesetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien
Vorlage: 20/066/2025

Frau Thoma stelle den Sachverhalt dar.

Aufgrund des Nachrückens von Herrn Eckard Lehmann für die verstorbene Stadträtin Frau Karin Halder ist über die Neubildung der Ausschüsse zu beschließen.

Frau Halder war in folgenden Ausschüssen und sonstigen Gremien tätig:

- Verwaltungsausschuss (VA) – ordentliches Mitglied
- Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) – Stellvertreterin
- Kindergartenausschuss St. Martin u. St. Berta – Stellvertreter
- Integrationsbeirat
- Zweckverband VHS – Stellvertreter
- Aufsichtsrat VGA

Die BUS-Fraktion schlägt vor, dass

- Herr Lehmann anstelle von Niklas Gentner ordentliches Mitglied im AUT, Mitglied im Integrationsbeirat und Stellvertreter von Herrn Gentner im VA wird.
- Herr Niklas Gentner ordentliches Mitglied im VA und Stellvertreter von Herrn Lehmann im AUT sowie Stellvertreter von Herrn Groll im Zweckverband VHS wird.
- Herr Franz Thurn Stellvertreter von Herrn Groll im Kindergartenausschuss wird.
- Herr Groll das Aufsichtsratsmandat bei der VGA übernimmt.

Es wird eine einvernehmliche Nachbesetzung und Neubildung der Ausschüsse auf der Grundlage des § 40 Abs. 2 GemO sowie eine einvernehmliche Nachbesetzung der sonstigen Gremien angestrebt.

Der Gemeinderat stimmt einvernehmlich ohne Gegenstimme und ohne Enthaltung der Neubildung der Ausschüsse und der Nachbesetzung der sonstigen Gremien wie oben vorgeschlagen zu.

Beschluss-Nr. 6

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Solarpark Lippertsweiler"

1. Zustimmung zum Planentwurf

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/053/2025

BM Burth begrüßt Frau Talpos vom Planungsbüro OPLA. Frau Talpos stellt die Planung vor.

Die Hofkammer des Hauses Württemberg plant in Kooperation mit der Vento Ludens GmbH & Co.KG westlich von Lippertsweiler die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Batteriespeichern. Die Hofkammer des Hauses Württemberg und die Vento Ludens GmbH & Co.KG beabsichtigen das Vorhaben gemeinsam umzusetzen. Im Außenverhältnis tritt die Vento Ludens GmbH als Vorhabensträger auf.

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Lippertsweiler“ gefasst. Der Abstand der Modulflächen zur bestehenden Wohnbebauung in Lippertsweiler muss 100 m betragen.

Anlass, Zweck und Ziel der Planung

Zur Förderung erneuerbaren Energien ist die Stadt Aulendorf bestrebt die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Die Stadt Aulendorf möchte vor diesem Hintergrund die Realisierung eines Solarparks auf einer 34,96 ha großen Fläche im Nordosten der Stadt Aulendorf an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Bad Schussenried ermöglichen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung internationaler sowie nationaler Klimaziele geleistet. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien in geeigneten Gemeindegebieten trägt die Stadt zudem aktiv zum Umweltschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bei.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans soll Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Der naturschutzfachliche Ausgleich findet innerhalb des Geltungsbereichs und somit am Ort des Eingriffes statt. Vom Vorhabenträger wird eine umweltverträgliche Entwicklung der Photovoltaikanlage angestrebt, um auch dadurch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch externe Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung getragen werden kann.

Beschreibung des Planbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst die Flurnummer 37/2 mit einer Fläche von 34,96 ha. Das überplante Flurstück befindet sich innerhalb der Stadt Aulendorf und innerhalb der Gemarkung Tannhausen.

Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten von der Kreisstraße K7944 sowie von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Im Osten liegt der Ort Lippertsweiler. Im Westen und Süden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen an das Plangebiet an.

Das Gelände fällt von der Kreisstraße K7944 leicht ab, um dann in der südlichen Plangebietshälfte erneut anzusteigen. Die Plangebietsflächen werden derzeit zum größten Teil als landwirtschaftliche Flächen genutzt und intensiv bewirtschaftet. Von Norden nach Süden wird das Plangebiet durch einen Graben zweigeteilt.

Im Plangebiet befindet sich der geschützte Biotop „Teich nordwestl. Lippertsweiler“. Die Lage dieses Biotops gemäß den Daten der LUBW ist leicht versetzt in Bezug zum georeferenzierten Luftbild. In der Planzeichnung wurde die Lage des Biotops entsprechend des Luftbildes angenommen.

Im Südwesten grenzt ein weiterer geschützter Biotop an das Plangebiet an.

Innerhalb der angrenzenden Waldflächen im Westen und Süden sind weitere Waldbiotope vorzufinden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf aus dem Jahre 2011 sind die Plangebietsflächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Um die Realisierung des geplanten Solarparks zu ermöglichen, ist zusätzlich zum Bebauungsplanverfahren auch die Änderung des Flächennutzungsplans notwendig.

Übergeordnete Planungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Lippertsweiler“ sind für die Stadt Aulendorf in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP 2002) und des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben zu beachten.

Das LEP Baden-Württemberg stammt aus dem Jahr 2002, also aus einer Zeit in der Energiewende und Atomausstieg noch nicht beschlossen waren, sieht aber bereits Grundsätze und Ziele vor, die den Ausbau von erneuerbaren Energien betreffen. Die Energieversorgung des Landes soll gemäß 4.2.1 (G) so ausgebaut werden, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen auch kleinere regionale Energiequellen genutzt werden. Unter 4.2.2 (Z) wird formuliert, dass eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien angestrebt werden soll. Die Energieerzeugung ist gemäß 4.2.3 (G) in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern, wobei grundsätzlich der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken im Land gedeckt werden soll und dafür geeignete Standorte zu sichern sind. Unter anderem soll gemäß 4.2.5 (G) die Solarenergie als regenerative Energiequelle genutzt und gefördert werden.

Das vorliegende Vorhaben entspricht diesen Zielen und Grundsätzen. Trotz der deutlichen Änderungen im energiepolitischen Fahrplan auf Bundes- und Länderebene, insbesondere durch den vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie und die Abschaltung von Kernkraftwerken wie Neckarwestheim, ist davon auszugehen, dass die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) eher zu einer Verschärfung der genannten Ziele und Grundsätze führt.

Die Solarenergie, als nicht grundlastfähiger Energieträger, wird ihren Beitrag im Strommix zu einem ausgewogenen, bedarfsgerechten und langfristig gesicherten Energieangebot leisten. Insbesondere als kleinere regionale Energiequelle wird sie dazu beitragen, dass der Bedarf im Land selbst gedeckt wird, ohne auf Stromquellen aus benachbarten Staaten angewiesen zu sein.

Raumstrukturell liegt die Stadt Aulendorf als Unterzentrum zwischen den Mittelzentren Bad Saulgau im Westen und Bad Waldsee im Osten. Für die Plangebietsflächen werden in der Raumnutzungskarte keine flächenspezifischen Angaben gemacht. Folgender Grundsatz im Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben ist für den vorliegenden Bebauungsplan maßgebend:

Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. [...] Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden. Darüber hinaus wird

das Themenfeld Energie im Rahmen eines eigenständigen Teilregionalplans Energie behandelt. Dieser Teilregionalplan befindet sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren und ist noch nicht rechtskräftig. Durch diese Teilfortschreibung des Regionalplans soll dem Beschluss der Landesregierung Rechnung getragen werden, dass in jeder Region 2% der Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien (mindestens 1,8% für Wind bzw. mindestens 0,2% für Solar) bereitzustellen sind, um die Energiewende zu beschleunigen. Im 2. Anhörungsentwurf vom 11.03.2025 sind die Plangebietsflächen weder als Vorranggebiete für Windenergieanlagen noch als Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Weder aus den Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplans noch aus den Vorgaben der Teilfortschreibung zu Energie ergibt sich ein Widerspruch zu der vorliegenden Planung. Der Bebauungsplan „Solarpark Lippertsweiler“ ist demnach mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

Planungskonzept/Darstellung im Flächennutzungsplan

In der derzeit wirksamen Fassung des Flächennutzungsplans sind die Geltungsbereichsflächen als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Der Bebauungsplan, in dem Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ festgesetzt werden, kann demnach nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung zu tragen, wird der Flächennutzungsplan punktuell geändert.

Für die Plangebietsflächen werden zum größten Teil Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt (ca. 30,57 ha). Dies entspricht den Sondergebietsflächen im Bebauungsplan, auf denen die Solarmodule und die notwendige Infrastruktur untergebracht werden sollen. An den Plangebietsrändern sowie im Bereich des bestehenden mittig verlaufenden Grabens und im Bereich des bestehenden Biotops „Teich nordwestl. Lippertsweiler“ werden Grünflächen mit der Zweckbestimmung Begleitgrün und Ausgleich dargestellt (ca. 4,39 ha).

Dies sind die Flächen, die auch im Bebauungsplan mit Ausgleichs-, Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen belegt sind.

Erschließung

Die Erschließung ist gesichert und erfolgt über die bestehende Kreisstraße K7944, die nördlich vom Geltungsbereich verläuft.

Eignung des Standorts und alternative Planungsmöglichkeiten

Vom Büro Planstatt Senner aus Überlingen wurde bereits 2023 eine Alternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaik für die Gesamtgemarkung der Stadt Aulendorf erarbeitet.

Dabei wurden in einem ersten Schritt folgende Kriterien untersucht:

- Siedlung
- Infrastruktur
- Landesverteidigung
- Denkmalschutz
- Natur- und Artenschutz
- Landschaft und Erholung
- Waldschutz
- Wasserschutz
- Bodenschutz und Geologie
- Raumordnung.

In einem zweiten Schritt wurden folgende Themen betrachtet:

- Flächengröße, Flächenzuschnitt und Flächenneigung
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das Landschaftserleben und die Erholung
- Verkehrsanbindung
- Eigentümerstruktur/Bedingungen für die Realisierung eines Kompensationskonzept
- Agrarstrukturelle Belange, Bodenfruchtbarkeit.

Die Plangebietsflächen werden einem Sammelbereich zugeordnet und als geeignet eingestuft. Die vorliegende Planung steht demnach mit den bereits formulierten Entwicklungszielen der Stadt Aulendorf in Einklang.

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Flächen weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten. In der Abwägung der Belange ist es der Stadt Aulendorf ein Anliegen die Realisierung von Anlagen für erneuerbare Energien voranzutreiben. Darüber hinaus ist die geplante Nutzung eines Solarparks mit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Die Flächen unter und zwischen den Modulen werden als Grünland entwickelt und durch eine Schafbeweidung auch weiterhin bewirtschaftet. Zudem wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass nach 35 Jahren die Solarparknutzung aufzugeben ist und die Anlagen rückstandslos zu entfernen sind. Die Flächen werden also nur zeitweise einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Umweltbericht

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Grundlage für die Neuausweisung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im ländlichen Stadtgebiet der Stadt Aulendorf geschaffen werden. Am Standort bestehen keine unüberwindbaren Konflikte mit übergeordneten Planungen oder Schutzgebieten (Naturpark, Landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Hochwasservorranggebiet). Das Vorhaben leistet damit einen maßgeblichen Beitrag zum Klimaschutz. Die derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche hat nur geringe Lebensraumbedeutung.

Zur weitergehenden Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange und der Belange der anliegenden Bevölkerung wurden auf der Ebene der Bebauungsplanung gesonderte Fachgutachten erstellt und die dort aufgeführten vermeidenden Maßnahmen festgesetzt bzw. berücksichtigt. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF- Maßnahmen) sind nicht notwendig.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung sind Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen durch die Darstellung von Grünflächen vorgesehen. In der Zusammenfassung verbleiben für den Änderungsbereich überwiegend geringe Erheblichkeiten für die Schutzgüter, teilweise sind positive Auswirkungen zu erwarten.

Insgesamt sind für den Änderungsbereich Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die, verbunden mit auf der Ebene der Bebauungsplanung festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zu einer leichten Überkompensation des Eingriffs führen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO₂-Emissionen) einen bedeutend positiven Beitrag zur Umwelt und der Erreichung der Klimaschutzziele dar.

Auf den beiliegenden Umweltbericht wird im Detail verwiesen.

Die Beratung zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt beim nachfolgenden Tagesordnungspunkt zum Bebauungsplan.

- 1. Der Gemeinderat billigt einstimmig den Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark Lippertsweiler“ in der Fassung vom 29.09.2025.**
- 2. Mit diesem Entwurf wird die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**

Beschluss-Nr. 7

Bebauungsplan "Solarpark Lippertsweiler"

1. Zustimmung zum Planentwurf

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Vorlage: 10/052/2025

BM Burth begrüßt auch hierzu Frau Talpos vom Planungsbüro OPLA. Frau Talpos stellt die Planung vor.

Die Hofkammer des Hauses Württemberg plant in Kooperation mit der Vento Ludens GmbH & Co.KG westlich von Lippertsweiler die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit Batteriespeichern. Die Hofkammer des Hauses Württemberg und die Vento Ludens GmbH & Co.KG beabsichtigen das Vorhaben gemeinsam umzusetzen. Im Außenverhältnis tritt die Vento Ludens GmbH als Vorhabensträger auf.

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat in seiner Sitzung am 30.06.2025 den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Lippertsweiler“ gefasst. Der Abstand der Modulflächen zur bestehenden Wohnbebauung in Lippertsweiler muss 100 m betragen.

Anlass, Zweck und Ziel der Planung

Zur Förderung erneuerbaren Energien ist die Stadt Aulendorf bestrebt die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben. Die Stadt Aulendorf möchte vor diesem Hintergrund die Realisierung eines Solarparks auf einer 34,96 ha großen Fläche im Nordosten der Stadt Aulendorf an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Bad Schussenried ermöglichen. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur Erreichung internationaler sowie nationaler Klimaziele geleistet. Durch die Nutzung erneuerbarer Energien in geeigneten Gemeindegebieten trägt die Stadt zudem aktiv zum Umweltschutz gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB bei.

Mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans soll Baurecht für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Der naturschutzfachliche Ausgleich findet innerhalb des Geltungsbereichs und somit am Ort des Eingriffes statt. Vom Vorhabenträger wird eine umweltverträgliche Entwicklung der Photovoltaikanlage angestrebt, um auch dadurch eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch externe Ausgleichsmaßnahmen zu vermeiden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert, damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Rechnung getragen werden kann.

Beschreibung des Planbereichs

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst die Flurnummer 37/2 mit einer Fläche von 349.634 m². Das überplante Flurstück befindet sich innerhalb der Stadt Aulendorf und innerhalb der Gemarkung Tannhausen.

Das Plangebiet wird im Norden und Nordosten von der Kreisstraße K7944 sowie von landwirtschaftlichen Flächen begrenzt. Im Osten liegt der Ort Lippertsweiler. Im Westen und Süden grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen an das Plangebiet an.

Das Gelände fällt von der Kreisstraße K7944 leicht ab, um dann in der südlichen Plangebiethälfte erneut anzusteigen. Die Plangebietsflächen werden derzeit zum größten Teil als landwirtschaftliche Flächen genutzt und intensiv bewirtschaftet. Von Norden nach Süden wird das Plangebiet durch einen Graben zweigeteilt.

Im Plangebiet befindet sich der geschützte Biotop „Teich nordwestl. Lippertsweiler“. Die

Lage dieses Biotops gemäß den Daten der LUBW ist leicht versetzt in Bezug zum georeferenzierten Luftbild. In der Planzeichnung wurde die Lage des Biotops entsprechend des Luftbildes dargestellt.

Im Südwesten grenzt ein weiterer geschützter Biotop an das Plangebiet an.

Innerhalb der angrenzenden Waldflächen im Westen und Süden sind weitere Waldbiotope vorzufinden.

Planungsrechtliche Ausgangssituation

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aulendorf aus dem Jahre 2011 werden die Plangebietsflächen derzeit als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Somit kann der vorliegende Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden. Im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung sollen diese als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen werden.

Verfahren

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Solaranlagen im Außenbereich nur dann privilegiert, wenn sie entlang von Autobahnen oder entlang von Schienenwegen des übergeordneten Netzes gemäß § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung von bis zu 200 Metern errichtet werden. Da diese Bedingungen im vorliegenden Fall nicht erfüllt sind, ist die Baurechtschaffung durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans notwendig.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren ebenfalls geändert werden. Beide Verfahren werden im Regelverfahren nach § 3 und § 4 BauGB durchgeführt.

Übergeordnete Planungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Lippertsweiler“ sind für die Stadt Aulendorf in Bezug auf Ortsentwicklung und Landschaftsplanung insbesondere die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg (LEP 2002) und des Regionalplans der Region Bodensee-Oberschwaben zu beachten.

Das LEP Baden-Württemberg stammt aus dem Jahr 2002, also aus einer Zeit in der Energiewende und Atomausstieg noch nicht beschlossen waren, sieht aber bereits Grundsätze und Ziele vor, die den Ausbau von erneuerbaren Energien betreffen. Die Energieversorgung des Landes soll gemäß 4.2.1 (G) so ausgebaut werden, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und langfristig gesichertes Energieangebot zur Verfügung steht. Dabei sollen auch kleinere regionale Energiequellen genutzt werden. Unter 4.2.2 (Z) wird formuliert, dass eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien angestrebt werden soll. Die Energieerzeugung ist gemäß 4.2.3 (G) in ihrer Leistungsfähigkeit zu sichern, wobei grundsätzlich der Ersatz- und Erweiterungsbedarf an Kraftwerken im Land gedeckt werden soll und dafür geeignete Standorte zu sichern sind. Unter anderem soll gemäß 4.2.5 (G) die Solarenergie als regenerative Energiequelle genutzt und gefördert werden.

Das vorliegende Vorhaben entspricht diesen Zielen und Grundsätzen. Trotz der deutlichen Änderungen im energiepolitischen Fahrplan auf Bundes- und Länderebene, insbesondere durch den vollzogenen Ausstieg aus der Kernenergie und die Abschaltung von Kernkraftwerken wie Neckarwestheim, ist davon auszugehen, dass die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans (LEP) eher zu einer Verschärfung der genannten Ziele und Grundsätze führt. Die Solarenergie, als nicht grundlastfähiger Energieträger, wird ihren Beitrag im Strommix zu einem ausgewogenen, bedarfsgerechten und langfristig gesicherten Energieangebot leisten. Insbesondere als kleinere regionale Energiequelle wird sie dazu beitragen, dass der Bedarf im Land selbst gedeckt wird, ohne auf Stromquellen aus benachbarten Staaten angewiesen zu sein.

Raumstrukturell liegt die Stadt Aulendorf als Unterzentrum zwischen den Mittelzentren Bad Saulgau im Westen und Bad Waldsee im Osten. Für die Plangebietsflächen werden in der Raumnutzungskarte keine flächenspezifischen Angaben gemacht. Folgender Grundsatz im Regionalplan des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben ist für den vorliegenden Bebauungsplan maßgebend:

Die räumliche Entwicklung soll sich verstärkt an den Erfordernissen des Klimawandels ausrichten. [...] Soweit keine Widersprüche zu anderen Schutz- und Nutzungsinteressen bestehen, soll die Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden. Darüber hinaus wird das Themenfeld Energie im Rahmen eines eigenständigen Teilregionalplans Energie behandelt. Dieser Teilregionalplan befindet sich derzeit noch im Beteiligungsverfahren und ist noch nicht rechtskräftig. Durch diese Teilfortschreibung des Regionalplans soll dem Beschluss der Landesregierung Rechnung getragen werden, dass in jeder Region 2% der Flächen für den Ausbau von erneuerbaren Energien (mindestens 1,8% für Wind bzw. mindestens 0,2% für Solar) bereitzustellen sind, um die Energiewende zu beschleunigen. Im 2. Anhörungsentwurf vom 11.03.2025 sind die Plangebietsflächen weder als Vorranggebiete für Windenergieanlagen noch als Vorbehaltsgebiete für Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgewiesen. Weder aus den Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplans noch aus den Vorgaben der Teilfortschreibung zu Energie ergibt sich ein Widerspruch zu der vorliegenden Planung. Der Bebauungsplan „Solarpark Lippertsweiler“ ist demnach mit den Zielen der Regionalplanung vereinbar.

Umweltbelange

Die Umweltbelange werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der Umweltprüfung in einem Umweltbericht berücksichtigt (§ 2a BauGB). Darin werden die ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bebauungsplan.

Planungskonzept

Im Plangebiet wird Baurecht für die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 34,96 ha geschaffen. Vorgesehen sind aufgeständerte Module mit flachem Aufstellwinkel (ca. 15 bis 20°). Die von Modulen überdeckte Fläche beträgt 60 % der festgesetzten Sondergebietsflächen. Um den maximalen Stromertrag zu erzielen und eine gegenseitige Verschattung zu vermeiden, werden die Module in einem Abstand von mindestens 3 m montiert. Dadurch wird auch die Landschaftspflege zwischen den Modulreihen erleichtert und das Regenwasser kann ungehindert im Boden versickern.

Die Anlage muss aus Versicherungsgründen und zum Schutz vor Vandalismus eingezäunt werden. Um die Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Laufvögel zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass ein Mindestabstand von 15 cm zwischen Zaun und Boden einzuhalten ist.

Die relevanten Belastungen für die Modultische / -stützen sind insbesondere Wind-, Schnee- und Erdbebenlasten.

Als Nebenanlagen sind innerhalb der Sondergebietsflächen auch Trafostationen, Übergabestationen, Batteriespeicher und Wechselrichter vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Kreisstraße K7944, die nördlich vom Geltungsbereich verläuft. Von dieser asphaltierten Straße aus ist die zwei Sondergebietsflächen jeweils eine stichartige Erschließung in Form eines befestigten Weges in wasserdurchlässiger Bauweise vorgesehen.

Der Netzanschluss soll an die bestehende 110-kV-Leitung innerhalb des Plangebiets erfolgen. Dafür ist die Realisierung eines Umspannwerkes erforderlich.

Grünordnung

Die grünordnerischen Festsetzungen dienen dem Umwelt-, Natur- und Artenschutz. Diese Belange werden im Umweltbericht sowie im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ausführlich behandelt. Ziel dabei ist es, dass sich die Anlage möglichst gut in die Umgebung einfügt, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitestgehend vermieden werden und der Eingriff in die Schutzgüter möglichst gering ist. Dafür werden an den Plangebietsrändern mit Anpflanz- und Entwicklungsgeboten in Form von Hecken- und Obstbaumpflanzungen, Grünlandstreifen und Habitatstrukturen z.B. für die Zauneidechse hochwertige Flächen angelegt. Unterhalb der Solarmodule wird die Entwicklung von Grünland angestrebt, das sich mit den Randbereichen verzahnt. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden im Rahmen des Umweltberichts ausführlich betrachtet und behandelt.

Die sich daraus ergebenden notwendigen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden in den textlichen Festsetzungen übernommen.

Die Ausgleichsflächen berücksichtigen die vorhandenen Strukturen und entwickeln diese entsprechend weiter. Zudem werden typische Landschaftselemente weitergeführt. Dazu werden drei Ausgleichsflächen abgegrenzt.

Vorgesehen sind Erhaltungsmaßnahmen für den bestehenden Teich-Biotop und die Anlage eines Abstandstreifens mit 15 m Breite, der als artenreiche Feuchtwiese ausgebildet werden soll. Die weiteren bestehenden schutzwürdigen Grünstrukturen (Hochstaudenflur) entlang des Grabens werden durch Ansaaten ergänzt und durch Pflege gesichert. Diese prägende Struktur soll gleichzeitig einen Wildtierkorridor ausbilden und wird insgesamt als 15 m breiter Wiesenkorridor hergestellt.

Am Siedlungsrand von Lippertsweiler soll eine Streuobstwiese den ländlichen Ortsrand fortführen und einen entsprechenden Abstand zur Anlage sichern.

Aus der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung geht hervor, dass nach Umsetzung der Planung aus grünordnerischer Sicht eine Verbesserung der Situation vor Ort erfolgt. Es erfolgt eine Aufwertung der Flächen und somit eine Überkompensation von 1.385.924 Ökopunkten.

Auf den Umweltbericht mit Eingriff- und Ausgleichsbilanz wird im Detail verwiesen.

Blendwirkung

Zum Einfluss der Solaranlage auf die Umgebung durch Reflexionen wurde vom Büro 8.2 aus Hamburg ein Gutachten erarbeitet. Das Gutachten wird den Bebauungsplanunterlagen beigelegt. Eine Betroffenheit liegt vor allem für den Ort Lippertsweiler im Südosten des Plangebiets vor. Dabei kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass die Richtwerte der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) auch bei einem Mindestabstand von 30 m eingehalten werden. Bei größeren Abständen ist die Blendwirkung noch geringer. Demnach können erhebliche Beeinträchtigungen der bestehenden Wohnhäuser in Lippertsweiler ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden im Bebauungsplan Baum- und Heckenpflanzungen vorgesehen, die einer potenziellen Blendwirkung durch die Solaranlage vorbeugen.

Brandschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird zur Offenlage ein Brandschutzkonzept erarbeitet.

Belange der Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Da die Plangebietsflächen bislang für eine intensive

landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen worden sind, ist die Notwendigkeit der Umwandlung dieser Flächen zu begründen.

In der Flurbilanz 2022 werden die Flächen definiert, die langfristig der Gesellschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben zur Bewirtschaftung vorbehalten werden müssen. Die Plangebietsflächen gehören zur Vorbehaltsflur I (landbauwürdige Flächen, der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten). Die Bodenpotenzialkarte zeigt die Eignung von Böden für die landwirtschaftliche Produktion auf und unterscheidet zwischen fünf Wertstufen von sehr guten bis ungeeigneten Böden. In dieser Karte wird das Plangebiet zum größten Teil mit Vorbehaltspotenzial I (gute Böden) eingestuft; kleinere Teilflächen werden dem Vorbehaltspotenzial II zugeordnet.

Es handelt sich demnach um wertvolle Böden, dies ist jedoch im Zusammenhang mit der gesamten Gemarkung zu betrachten. Die verbleibenden Flächen der Vorbehaltsflur I oder II sind dabei ebenfalls in Erwägung zu ziehen. Bezogen auf die Gesamtgemarkung handelt es sich bei den Plangebietsflächen um eine untergeordnete Flächengröße.

Darüber hinaus ist die geplante Nutzung mit einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar. Die Flächen unter und zwischen den Modulen werden als Grünland entwickelt und durch eine Schafbeweidung auch weiterhin bewirtschaftet. Zudem wird festgesetzt, dass nach 35 Jahren die Solarparknutzung aufzugeben ist und die Anlagen rückstandslos zu entfernen sind. Die Flächen werden also nur zeitweise einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Belange der Forstwirtschaft

Im Süden grenzen an den Geltungsbereich Waldflächen direkt an. § 4 Abs. 3 LBO sieht einen Waldabstand für bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie für Gebäude vor. Diese Vorgabe trifft also nicht auf die Module einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu. Auch nach Umsetzung der Planung ist nicht mit einer Gefahr für Leib und Leben, die von den angrenzenden Waldflächen ausgeht, zu rechnen. Ein gewisser Abstand ist bereits durch die Festsetzung der umgrenzenden Grünflächen vorgesehen. Durch diese Maßnahme soll einer möglichen Verschattung vorgebeugt werden. Darüber hinaus sind die Besitzer der Waldflächen ohnehin in der Pflicht, den Waldbestand ordnungsgemäß zu bewirtschaften, wodurch das Risiko von Schäden im Bereich der Photovoltaikanlage minimiert werden kann.

Standorteignung

Vom Büro Planstatt Senner aus Überlingen wurde bereits 2023 eine Alternativenprüfung für Freiflächenphotovoltaik für die Gesamtgemarkung der Stadt Aulendorf erarbeitet.

Dabei wurden in einem ersten Schritt folgende Kriterien untersucht:

- Siedlung
- Infrastruktur
- Landesverteidigung
- Denkmalschutz
- Natur- und Artenschutz
- Landschaft und Erholung
- Waldschutz
- Wasserschutz
- Bodenschutz und Geologie
- Raumordnung.

In einem zweiten Schritt wurden folgende Themen betrachtet:

- Flächengröße, Flächenzuschnitt und Flächenneigung
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das Landschaftserleben und die Erholung
- Verkehrsanbindung
- Eigentümerstruktur/Bedingungen für die Realisierung eines Kompensationskonzept
- Agrarstrukturelle Belange, Bodenfruchtbarkeit.

Die Plangebietsflächen werden einem Sammelbereich zugeordnet und als geeignet eingestuft. Die vorliegende Planung steht demnach mit den bereits formulierten

Entwicklungszielen der Stadt Aulendorf in Einklang.

Flächenbilanz

Geltungsbereich	349.634 m ² = 100,0 %
Sondergebietsflächen	305.757 m ² = 87,5 %
Grünflächen	43.877 m ² = 12,5 %

SR Michalski schlägt vor auch im Bereich der Streuobstwiese eine Hecke zur besseren Eingrünung gegenüber der vorhandenen Wohnbebauung zu pflanzen.

SR Groll möchte, dass erst ab der abfallenden Hanglinie die PV-Module installiert werden, um so die Blickbeziehung auf den Wohnplatz Lippertsweiler zu vermindern. Außerdem sollte eine Hecke vor und hinter dem Zaun im Bereich der Streuobstwiese errichtet werden. Die Eingrünung soll im Sichtbereich bis zum Wald erfolgen. Im Bebauungsplan soll ein Baufenster für die Batteriespeicher und das Umspannwerk festgesetzt werden.

SR Haas unterstützt diese Änderungswünsche, damit die Akzeptanz in der Bevölkerung möglichst hoch ist. Weiter bittet er um eine Info, welchen Flächenanteil die Stadt Aulendorf mit der Ausweisung der Freiflächenanlage für den Ausbau erneuerbarer Energien nun bereitstellt.

SRin Schmotz fragt, ob der Grünstreifen im nördlichen Teil mehr als 5 Meter betragen könnte um vor allem im Bereich der Kuppe der Gemeindeverbindungsstraße die Sicht nicht zu sehr einzuschränken.

SRin Wekenmann-Arnold, bittet alles was angesprochen wurde mit aufzunehmen, um die Akzeptanz für die Bürgerschaft zu erhöhen.

BM Burth schlägt vor mit dem aktuell vorgelegten Plan ins Verfahren zu gehen, aber die Anregungen noch in die Beschlüsse mit aufzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Für den Standort der Batteriespeicher ist eine Zonierung im Bebauungsplan vorzusehen. Der Standort ist so zu wählen, dass er von der Wohnbebauung möglichst nicht einsehbar ist.**
- 2. Die Eingrünung im Bereich der Streuobstwiese (zur Wohnbebauung) ist mit einer Hecke zu ergänzen bzw. zu kombinieren. Der Abstand der Hecke zur Kreisstraße ist zu überprüfen.**
- 3. Der Abstand der SO-Fläche ist zur vorhandenen Wohnbebauung so zu erweitern, dass die Sichtbeziehung zu den Modultischen reduziert wird.**
- 4. Die Punkte 1-3 sind für den Planentwurf zur Offenlage zu prüfen und einzuarbeiten.**
- 5. Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Lippertsweiler“ in der Fassung vom 29.09.2025 mit den beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.**
- 6. Mit diesem Entwurf wird die frühzeitige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.**

Beschluss-Nr. 8

Beschaffung eines elektronischen Dokumentenmanagementsystems (DMS) und Einführung der E-Akte bei der Stadt Aulendorf **Vorlage: 20/056/2025/1**

Frau Metzler erläutert, dass die Stadtverwaltung Aulendorf vor steigenden Anforderungen an die rechtskonforme, effiziente und digitale Bearbeitung, Ablage und Archivierung von Dokumenten steht. Die bisherige elektronische Dokumentenablage auf dem Computerlaufwerk ist nicht mehr zeitgemäß, unübersichtlich und kann die heutigen Anforderungen nicht mehr erfüllen. Diese Anforderungen können nur mit einem DMS gelöst werden. Aktuell hat die Stadtverwaltung noch kein DMS im Einsatz.

Gründe für die Einführung:

Durch das Online-Zugangsgesetz (OZG) sind Städte und Gemeinden dazu verpflichtet, zukünftig alle Verwaltungsdienstleistungen über Online-Verwaltungsportale anzubieten. Hierfür müssen auch die internen Arbeitsabläufe im Rathaus zuerst konzeptionell überarbeitet und digitalisiert werden.

Aber auch durch andere Gesetzesänderungen schreitet die Digitalisierung in den Verwaltungen immer weiter voran. Beispielsweise wurde die Landesbauordnung dahingehend geändert, dass seit 01.01.2024 die Bauanträge nicht mehr bei den Gemeinden eingehen, sondern direkt bei der Baurechtsbehörde eingereicht werden müssen. Seit dem 01.01.2025 ist das Einreichen von Bauanträgen sogar nur noch in digitaler Form möglich. Den Gemeinden werden die Bauakten vom Landratsamt seither nur noch in digitaler Form übermittelt. Mit einem DMS könnten die digitalen Bauakten vom städtischen Bauamt medienbruchfrei abgelegt und archiviert werden.

Zielsetzung:

Mit der Einführung eines DMS soll die Verwaltung digital und zukunftsfähig gestaltet werden.

Ein DMS ermöglicht:

- **Digitale Aktenführung:** Elektronische Speicherung und Verwaltung von Dokumenten. Im Zuge der DMS-Einführung soll auch der Aktenplan 21 in der Verwaltung eingeführt werden. Bislang legt die Verwaltung ihre Dokumente noch nicht nach Aktenplan ab.
- **Optimierung der Arbeitsabläufe:** Reduzierung von Medienbrüchen.
- **Rechtssicherheit und Compliance:** Einhaltung gesetzlicher Vorschriften für Archivierung und Datenschutz.
- **Nachhaltigkeit:** Reduzierung des Papierverbrauchs und der physischen Lagerung, da die Akten nicht mehr in Papierform archiviert werden müssen.

Zudem soll das DMS nicht nur als reine Dokumentenablage dienen, sondern in Zukunft auch immer mehr Workflow sein für Onlineanträge aller Art.

Nutzen/Vorteile für die Stadtverwaltung:

- **Effizienzsteigerung:** Bearbeitungsprozesse werden deutlich beschleunigt, da die Dokumente medienbruchfrei abgelegt werden können. Auch können Mitarbeitende durch die Einführung des DMS und des Aktenplans 21 Dokumente und Akten schneller und leichter auffinden und direkt bearbeiten, da der Ablageort der einzelnen Akten und Dokumente anhand von Aktenzeichen klar vordefiniert wird.
- **Rechtssicherheit:** Ein DMS sorgt für eine revisionssichere und gesetzeskonforme Archivierung nach den Vorgaben der DSGVO und des E-Government-Gesetzes.
- **Kostenreduktion:** Weniger Papier- und Tonerverbrauch, keine physischen Aktenordner und geringerer Bedarf an Büroflächen, da die Akten künftig digital archiviert werden können.

- **Flexibilität:** Mobiles Arbeiten und eine bessere Zusammenarbeit zwischen den Ämtern sind möglich, da auf die Akten auch von unterwegs zugegriffen werden kann.

Anbieter:

Die Stadtverwaltung hat von den nachfolgenden DMS-Anbietern Angebote eingeholt:

- Firma regisafe GmbH mit ihrem DMS „regisafe“
- Komm.ONE mit ihrem DMS „enaio von Optimal Systems“

Von beiden Anbietern sind die Angebote als Anhang beigefügt.

Es wurden alle Kommunen im Landkreis Ravensburg nach deren Praxiserfahrung mit dem DMS von „enaio“ und „regisafe“ befragt. Heraus kam, dass überwiegend größere Kommunen das DMS von „enaio“ gewählt haben, während sich kleinere Kommunen für das DMS von „regisafe“ entschieden haben. Dies hat hauptsächlich Kostengründe, denn beide DMS können im Grunde dasselbe.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wurde von beiden Anbietern Angebote für insgesamt 45 Benutzer eingeholt. Zudem ist in beiden Angeboten eine Schnittstelle zum Sitzungsdienst Session enthalten. Diese hat den Vorteil, dass zwischen dem Sitzungsdienstprogramm und dem DMS keine doppelten Dokumente mehr vorgehalten werden müssen.

In der nachfolgenden Tabelle werden die einmaligen und laufenden Kosten sowie die Nebenkosten beider DMS-Anbieter gegenübergestellt:

	enaio (auf eigenen Server)	regisafe (auf eigenen Server)	regisafe (Cloud-Lösung)
Einmalige Kosten	78.911,89 € (inkl. MwSt.)	61.683,32 € (inkl. MwSt.)	19.953,59 € (inkl. MwSt.)
Laufende Kosten	12.291,77 €/Jahr (inkl. MwSt.)	14.357,80 €/Jahr (inkl. MwSt.)	31.785,54 €/Jahr (inkl. MwSt.)
Nebenkosten (bei Einsätzen vor Ort)	80 € Anfahrtpauschale (zzgl. MwSt.)	165,00 € für Fahrtzeit pro Stunde (inkl. Fahrkosten pro km) 35,00 € Tagesspesenpauschale 150,00 € Übernachtungspauschale pro Nacht (alles zzgl. MwSt.)	

Eine ausführlichere Tabelle ist als Anhang beigefügt. Für das DMS von „regisafe“ gibt es auch eine Cloud-Lösung. Diese hat zwar den Vorteil, dass die eigenen Server nicht mit dem DMS belastet werden. Allerdings kostet die Cloud-Lösung bereits nach 2,39 Nutzungsjahren mehr als die „normale Lösung“ von regisafe. Die Mehrzahl der Kommunen nutzt daher die „normale“ DMS-Lösung von regisafe.

Begründung für die Auswahl des Anbieters „regisafe GmbH“:

Die Firma regisafe GmbH ist auf die Digitalisierung kleiner und mittelgroßer Kommunalverwaltungen spezialisiert und ist bereits seit über 30 Jahren am Markt. Aktuell hat regisafe ca. 180 Mitarbeitende, darunter sind auch viele Beschäftigte, die bereits in der Verwaltung tätig waren. Der Sitz ist in Waiblingen. Seit 2020 ist regisafe ein Mitglied der PDV.group, einem Unternehmensverbund aus Digitalisierungsunternehmen.

Im Landkreis Ravensburg setzen bereits 19 Verwaltungen und im Landkreis Biberach 29 Verwaltungen das Produkt „regisafe“ ein; in Baden-Württemberg sind es ca. 700 und deutschlandweit ca. 1.400 Kommunalverwaltungen. Im näheren Umkreis von Aulendorf haben folgende Verwaltungen regisafe im Einsatz: Stadt Bad Saulgau, Stadt Bad Schussenried, Gemeinden Wolpertswende, Fronreute, Baidnt und Bergatreute.

Die Referenzen von regisafe sind bisher durchweg positiv. Vor allem in den Bereichen Support und Organisationsberatung bietet regisafe einen leistungsfähigen Service. Die Organisationsberatung unterstützt bei der Projektumsetzung vor Ort mit Kick-off Terminen, Auftaktveranstaltungen für alle Mitarbeitenden, Aktenplan-Einweisungen, regelmäßige Jour Fixe Terminen, uvm.

Jede Verwaltung bekommt einen Hauptansprechpartner bei regisafe zugewiesen. Jährlich finden kostenlose regionale Netzwerktreffen statt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.07.2025 den Empfehlungsbeschluss gefasst, der Anschaffung und dem Einsatz der Dokumentenmanagementsoftware regisafe zum in obiger Tabelle aufgeführten Angebotspreis inkl. Schulung, Installation, Einführung, Pflegevertrag und Schnittstelle zum Sitzungsdienst Session zuzustimmen.

Die Verwaltung befürwortet trotz kritischer Finanzlage die Einführung des DMS regisafe als zentralen Baustein der Verwaltungsdigitalisierung. Ziel ist ein Projektstart im 4. Quartal 2025, was nach Rücksprache mit dem Anbieter regisafe möglich ist. Die Kosten für das DMS sind im Haushaltsplan 2025 bereits mit 60.000,00 € berücksichtigt.

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Anschaffung und dem Einsatz der Dokumentenmanagementsoftware regisafe zum in obiger Tabelle aufgeführten Angebotspreis inkl. Schulung, Installation, Einführung, Pflegevertrag und Schnittstelle zu Session einstimmig zu.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, der regisafe GmbH den Auftrag für die Installation der E-Akte mit „Start:E-Paket“ gemäß deren Angebot vom 12.06.2025 zu erteilen.**

Beschluss-Nr. 9

Erlass einer Aussenbereichssatzung für den Ortsteil Blönried-Steinenbach; Aufstellungsbeschluss Vorlage: 10/058/2025

BM Burth stellt den Sachverhalt vor.

Planungsanlass und Planungserfordernis

Die Eigentümer des Grundstücks Flst-Nr. 752/1, Steige 5, Gemarkung Blönried in Aulendorf beabsichtigen an dieser Stelle ein Wohngebäude zu errichten.

Die baurechtliche Zulässigkeit bemisst sich derzeit als Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB, jedoch sind die ursprünglichen privilegierten Nutzungen nicht mehr gegeben. Eine Genehmigung des Vorhabens nach § 35 Abs. 4 BauGB ist nicht möglich.

Um die vorhandenen Wohnnutzungen zu sichern und um das oben genannte Vorhaben zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt Aulendorf die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Bebauung zu schaffen.

Voraussetzungen für den Anwendungsbereich einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

Nach § 35 Abs. 6, Satz 1 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von eigenem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Bebauter Bereich im Außenbereich

Ein bebauter Bereich ist gegeben, wenn und soweit bereits die vorhandene Bebauung dazu führt, dass der Außenbereich seine Funktion als Freiraum oder als Fläche für privilegiert zulässige Vorhaben zu dienen, nicht mehr oder nur noch mit wesentlichen Einschränkungen erfüllen kann. Die vorhandene Bebauung muss somit auf eine weitere Bebauung im Wege der baulichen Verdichtung hindeuten.

Dafür ist erforderlich, dass die Bebauung eine gewisse Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit erkennen lässt, die sie als Weiler, Splittersiedlung oder sonstigen Siedlungsansatz qualifiziert. Die vorhandene Bebauung muss aber nicht das Gewicht einer Splittersiedlung erreichen.

Vorliegend befindet sich auf dem Grundstück Flst-Nr. 752/1 bereits ein Wohnhaus. Zusätzlich bestand ein Wohngebäude an der Straße, welches im Jahr 2023 wegen Baufälligkeit abgerissen wurde. Zudem ist auf dem Flurstück eine Remise und ein Garagengebäude vorhanden. Auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich ein Wohngebäude, eine Garage und ein weiteres kleines Gebäude.

Nach den gesetzlichen Vorgaben muss eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden sein. Allerdings darf es sich hierbei nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gemäß § 34 BauGB handeln, da der Bereich andernfalls im Innenbereich liegt. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg können bereits 5 Gebäude dazu führen, dass von einem Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB ausgegangen werden kann. Dementsprechend müssen bereits weniger als 5 Wohngebäude ausreichen, um einen bebauten Bereich im Sinne von § 35 Abs. 6, Satz BauGB darzustellen.

Unter Anwendung der vorgenannten Vorgaben, kann vorliegend von einem bebauten Bereich ausgegangen werden. Die vorhandene Bebauung, die sich auf beiden Seiten der Straße befindet, lässt eine hinreichende Geschlossenheit im Sinne der Zusammengehörigkeit zu einem gemeinsamen Siedlungsansatz erkennen. Hierbei ist die für eine Siedlung typische Anordnung der Gebäude auf gegenüberliegenden Seiten der Straße sowie in zweiter Reihe zu berücksichtigen. Die Wohngebäude sind nicht vereinzelt mit weitem Abstand zueinander angeordnet. Das Wohngebäude auf dem Grundstück Flst-Nr. 722/7 und das vormalige Wohngebäude an der Straße auf dem Grundstück Flst-Nr. 752/1, in dessen Bereich im Falle des Erlasses einer Satzung wieder ein Wohngebäude geplant ist, sowie das bestehende Wohngebäude auf dem Grundstück Flst-Nr. 752/1 in zweiter Reihe, lassen vielmehr eine räumliche Gruppierung erkennen, die als Siedlung qualifiziert.

Keine überwiegende landwirtschaftliche Prägung

Der bebaute Bereich im Außenbereich darf außerdem nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein. Hierbei kommt es auf die Eigenart des bebauten Bereichs an. Maßgeblich sind dabei, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bestehenden Verhältnisse.

Die Grundstücke Flst-Nr. 722/7 und 752/1 werden nicht landwirtschaftlich genutzt. Die Gebäude auf dem Grundstück Flst-Nr. 752/1 waren vormals landwirtschaftliche Gebäude. Die derzeitigen Eigentümer führen jedoch keinen landwirtschaftlichen Betrieb. Dies ist auch für die Zukunft nicht vorgesehen. Die vorhandenen Gebäude dienen lediglich der Wohnnutzung. Der bebaute Bereich ist somit nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.

Nach Auffassung der Verwaltung liegen die Voraussetzungen zum Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB vor.

Mit dem Aufstellungsbeschluss soll das formale Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung eröffnet werden. Der Geltungsbereich der Satzung kann dem beigefügten Lageplan des Büro Lars Consult vom 08.07.25 entnommen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1.490 m².

Es ist vorgesehen, den Planentwurf und die Offenlage für das Planungsverfahren in der Gemeinderatssitzung am 20.10.25 zu beraten.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig.

- 1. Der Gemeinderat stimmt der Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB (Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB) zu.**
- 2. Der Geltungsbereich kann dem Lageplan des Büro Lars Consult vom 08.07.25 entnommen werden.**

Beschluss-Nr. 10

"Windelsäcke" - Künftige Übernahme der Kosten durch die Stadt Aulendorf
Vorlage: 30/063/2025

Der Gemeinderat hat am 14.12.2020 folgendes mehrheitlich beschlossen:

- 1. Windelsäcke werden ab dem 01.01.2021 von der Stadt auf eigene Kosten ausgegeben.*
- 2. Es erfolgt künftig noch eine Ausgabe für das erste und das zweite Lebensjahr, d.h. jedes Kind erhält bis zum zweiten Geburtstag 52 Säcke. Die Familienbesucherin nimmt die Säcke für das erste Jahr bei ihren Besuchen mit.*
- 3. Personen auf Nachweis des Arztes erhalten weiterhin dauerhaft 26 Säcke jährlich kostenfrei von der Stadt. Diese sind weiterhin bei der Stadt abzuholen.*

Hintergrund war damals, dass der Landkreis mitgeteilt hatte, dass die Serviceleistung der Windelsäcke zum 01.01.2021 aus Einspargründen eingestellt wurde. Diese Einsparung war das Ergebnis von Beratungen über die künftige Haushaltskonsolidierung des Landkreises.

Bis dahin war es so geregelt, dass alle Kinder bis zum dritten Geburtstag jährlich 26 Säcke erhielten, in dem Jahr des dritten Geburtstags anteilig. Zudem erhielten Personen auf Nachweis des Arztes jährlich 26 Säcke für Inkontinenz.

Der ursprüngliche Vorschlag der Verwaltung war 2020, dass künftig nur noch eine Ausgabe für das erste Lebensjahr erfolgt, d.h. jedes Kind erhält bis zum ersten Geburtstag 26 Säcke.

Auf Antrag der FW-Fraktion hat der Gemeinderat schlussendlich den Beschluss insofern erweitert, dass auch für das zweite Lebensjahr 26 Säcke ausgegeben werden sollen. Dies wurde jetzt seit 2021 so umgesetzt.

Folgende Kosten fielen hierbei an:

- 2024: 29.360 €
- 2023: 1.580 €
- 2022: 40.015 €
- 2021: 22.019 €

2024 wurden 4592 Säcke für Geburten ausgegeben, für Inkontinenzfälle auf Attest 768 (26 pro Jahr).

Im Durchschnitt wurden in den letzten vier Jahren damit 23.234,50 € für diese freiwillige Ausgabe ausgegeben.

Bei einer Reduzierung um das zweite Lebensjahr ist entsprechend von einer Reduzierung der Kosten um rund 13.546,60 € auszugehen (ausgehend von den Zahlen 2024, 4592 halbiert multipliziert mit 5,90 €).

Die Verwaltung schlägt vor, dies umzusetzen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Windelsäcke werden ab dem 01.10.2025 weiterhin von der Stadt auf eigene Kosten ausgegeben.**

- 2. Es erfolgt künftig nur noch eine Ausgabe für das erste Lebensjahr, d.h. jedes Kind erhält bis zum ersten Geburtstag 26 Säcke. Die Familienbesucherin nimmt die Säcke bei ihren Besuchen mit.**
- 3. Personen auf Nachweis des Arztes erhalten weiterhin dauerhaft 26 Säcke jährlich kostenfrei von der Stadt. Diese sind weiterhin bei der Stadt abzuholen.**

Beschluss-Nr. 11

Verschiedenes

Durchgangsverkehr Hauptstraße

SR Merk stellt einen Antrag den Durchgangsverkehr in der Hauptstraße neu zu regeln. Er wird einen schriftlichen Antrag stellen, darin werden auch elektrisch versenkbare Poller auf Höhe Friseursalon Raible vorgeschlagen.

Defekte Straßenbeleuchtung

SR Groll informiert darüber, dass im Bereich Schillerstraße, Kneippstraße die Straßenbeleuchtung defekt ist.

BM Burth antwortet, dass dies bekannt ist.

Aussegnungshalle Friedhof - Lautsprecheranlage

SRin Schmotz regt an, dass für den Außenbereich der Aussegnungshalle Lautsprecher installiert werden sollten, damit die Trauergäste außerhalb der Aussegnungshalle die Trauerfeier akustisch mitverfolgen können.

Frau Thoma teilt mit, dass es bereits Lautsprecher für den Außenbereich gibt. Diese müssen jedoch jeweils angebracht werden. Es wird geprüft, ob diese dauerhaft draußen installiert werden können.

Projektliste

SR Haas erinnert an die zugesagte Projektliste.

BM Burth sagt zu diese im Oktober vorzulegen und dies quartalsweise fortzuführen.

Steegersee

SR Jöchle berichtet von einem Gerücht, dass sich am Steegersee eine Person suizidiert habe.

BM Burth bestätigt dies. Es handle sich um eine Person aus einer Nachbargemeinde.

Motorradclub oder Gastronomie in Poststraße

SR Haas verweist auf einen Motorradclub in der Poststraße stadtauswärts nach REWE. Ist dort ein Motorradclub oder sogar eine Gastronomie angesiedelt?

BM Burth und Frau Thoma ist darüber nichts bekannt.

Radschutzstreifen in Poststraße

SR Lehmann teilt mit dass durch die Umleitungsbeschilderung der Radschutzstreifen verstellt wurde.

BM Burth sagt zu dies zu prüfen.

Beschluss-Nr. 12
Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

Es werden keine Anfragen gestellt.

ZUR BEURKUNDUNG !

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....